



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

# **RICHTLINIEN FÜR DAS BANNTAGSSCHIESSEN**

(IN KRAFT SEIT 29. MÄRZ 1999)

Gestützt auf den RRB Nr. 2524 vom 15. Dezember 1998 erlässt der Gemeinderat zum Schutze der Bevölkerung folgende Richtlinien für das Banntagsschiessen:

1. Das Banntagsschiessen ist in Gelterkinden im Rahmen nachfolgender Bestimmungen, wenn dadurch keine Drittpersonen gefährdet werden, gestattet:
  - im Siedlungsgebiet von 11.30 bis 12.30 Uhr in den Schiesszonen, die den von der jeweiligen Banntagsrotte offiziell begangenen Strassen entsprechen (vgl. Anhang 1);
  - im Siedlungsgebiet nach der offiziellen Rückkehr am Abend bis spätestens 19.00 Uhr;
  - ausserhalb des Siedlungsgebietes bis 19.00 Uhr.
2. Veranstalterin des Banntages ist die Bürgergemeinde, vertreten durch den Bürgerrat.
3. Die Veranstalterin stellt den Schützen unmittelbar vor Schiessbeginn die für den jeweiligen Banntag von einem Büchsenmacher kontrollierten Waffen zur Verfügung. Nach der offiziellen Rückkehr der Rotten ins Dorf sind die Waffen einzuziehen.
4. Die Veranstalterin instruiert die Schützen, stellt diese vor und ist für die Einhaltung der Verhaltensgrundsätze verantwortlich.

Folgende Verhaltensgrundsätze sind zu beachten:

- Das Schiessen ist untersagt, wenn dadurch Leben, Gesundheit und Eigentum gefährdet werden.
- Die Schützen sind verpflichtet, in der Nähe stehende Personen rechtzeitig vor der Schussabgabe zu warnen.
- Die Waffen dürfen nicht überladen oder mit zuviel Papier gestopft werden. Jedes Beigeben von Materialien oder Gegenständen, die als Geschoss wirken können, ist untersagt.
- Die Schussabgabe muss senkrecht in die Höhe erfolgen.
- Innerhalb des Siedlungsgebietes beträgt der Abstand der Schützen zur Rotte, zu Zuschauern oder Passanten 30 m, zur Musik während des Spieles mindestens 150 m oder eine Kurve. Ausserhalb des Siedlungsgebietes und auf dem Banntagsfestplatz muss zu den nächsten Personen ebenfalls ein Abstand von 30 m eingehalten werden.
- Die Schützen und Rottenchefs tragen sicherheitsgeprüfte Gehörschutzpfropfen in ausreichender Menge auf sich, die sie auf Wunsch abgeben.
- Das Schiessen in alkoholisiertem Zustand ist untersagt.

Die Veranstalterin schliesst die erforderliche Haftpflichtversicherung ab.

Die Veranstalterin spricht sich mit der Kantonspolizei zur Organisation des Verkehrsdienstes und zur Organisation einer angemessenen Absperrung der Schiesszone ab.

5. Die Einwohnergemeinde publiziert die Schiesszonen und Schiesszeiten.

Gemeinderatsbeschluss Nr. 348 vom 29. März 1999.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident:                      Der Verwalter-Stv.:

sig. Michael Baader                sig. Martin Wirth